

Kriterien zur Vergabe von Ganztagsplätzen in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Kirchen (Sieg)

- I. Der Erstwohnsitz des Kindes befindet sich in der Stadt Kirchen (Sieg).
- II. Kinder, deren Eltern oder allein erziehende Elternteile an Eingliederungsmaßnahmen nach dem SGB II teilnehmen.
- III. Alleinerziehende Berufstätige oder Alleinerziehende in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung.

Als alleinerziehende Elternteile gelten Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. Zum Nachweis dieser Voraussetzung ist von der/dem Antragssteller/in bei der erstmaligen Antragsstellung ein Auszug aus dem Melderegister in der Kindertagesstätte vorzulegen.

Über die Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung ist ein geeigneter Nachweis (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) zu erbringen. Die Berufstätigkeit muss in geeigneter Weise nachgewiesen werden (formlose Beschäftigungsbestätigung des Arbeitgebers genügt) und mindestens 16 Stunden pro Woche aufweisen. Befristete Arbeitsverträge werden anerkannt.

Lebt ein Elternteil in einem Haushalt mit einer anderen volljährigen Person (sog. „Partnerschaft mit Kindern“,) hat nur das Elternteil das Sorgerecht und damit die Erziehungsverpflichtung.
- IV. Sorgeberechtigte und Lebensgemeinschaften im selben Haushalt, die beide berufstätig sind oder sich beide in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden. Gleiches gilt für Sorgeberechtigte und Lebensgemeinschaften im selben Haushalt, in dem der eine Teil berufstätig ist und sich der andere Teil in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befindet.

Über die Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung ist ein geeigneter Nachweis (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) zu erbringen. Die Berufstätigkeit muss in geeigneter Weise nachgewiesen werden (formlose Beschäftigungsbestätigung des Arbeitgebers genügt).

Mit Beendigung der Mutterschutzfrist für das jüngste Kind und bei Nicht-Wiederaufnahme der Berufstätigkeit von beiden Elternteilen erlischt der Anspruch auf einen Ganztagsplatz. Gleiches gilt bei einem Beschäftigungsverbot der Mutter oder bei der Inanspruchnahme einer Elternzeit von mindestens einem Sorgeberechtigten.

Die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit von beiden Sorgeberechtigten nach Geburt des jüngsten Kindes ist der Kita-Leitung frühzeitig anzuzeigen. Die Leitung wird dies bei der Vergabe der Ganztagsplätze entsprechend versuchen, zu berücksichtigen.
- V. Sonstige Härtefälle

Ohne Berücksichtigung der o. g. Kriterien kann ein GT-Platz aus besonderer, sozialpädagogischer Notwendigkeit vergeben werden. Im Bedarfsfall ist die Fachberatung bei der Kreisverwaltung Altenkirchen zu beteiligen.

In Zweifelsfällen werden die GT-Plätze an die Kinder vergeben, die am längsten für einen GT-Platz vorgemerkt wurden. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem das Kind erstmalig in der Kindertagesstätte für einen GT-Platz angemeldet wird. Geschwisterkinder werden bevorzugt berücksichtigt.

Grundsätzlich gilt, dass eine Vormerkung für einen GT-Platz halbjährlich formlos und schriftlich oder elektronisch zu bestätigen ist. Sofern die Voraussetzungen nicht (mehr) vorliegen, erfolgt eine Ummeldung auf einen Teilzeitplatz.

Die Eltern oder Elternteile sind dazu verpflichtet, dem Träger jede wesentliche Änderung ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, welche Auswirkungen auf den Anspruch eines GT-Platzes nach den o. g. Kriterien haben, unverzüglich mitzuteilen.

Die Regelungen treten sofort nach Beschlussfassung in Kraft.